

**Richtlinien
zur Förderung der Verkehrsinfrastruktur
im Straßenraum in den Städten und
Gemeinden Nordrhein-Westfalens
(Förderrichtlinien Stadtverkehr FöRi-Sta)
- Stand 3.12.2001 -**

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz - GVFG), nach diesen Richtlinien und nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften - VV - sowie der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - zu § 44 LHO Zuwendungen für Planungen und Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können die Bau- und Ausbauprojekte nach § 2 GVFG (Nr. 2.1 - 2.8.1, 2.9 - 2.11 dieser Richtlinien) und weitere Vorhaben des Stadtverkehrs (Nr. 2.8.2, 2.12, 2.13 dieser Richtlinien), die geeignet sind,

- den motorisierten Individualverkehr soweit wie möglich zu vermeiden,
- Verkehre auf die Verkehrsmittel des Umweltverbundes zu verlagern,
- die Verkehrswege des straßenbezogenen öffentlichen Nahverkehrs attraktiver zu gestalten,
- den Rad- und Fußgängerverkehr sicher zu führen,
- nicht vermeidbaren motorisierten Straßenverkehr umweltverträglich zu gestalten.

Gefördert werden können im einzelnen:

2.1 Verkehrswichtige innerörtliche Straßen

Verkehrswichtige innerörtliche Straßen sind alle Straßen in der Baulast der Gemeinden, soweit sie nicht Anlieger- und Erschließungsstraßen sind. Hierzu gehören auch Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen in der Baulast der Kreise. Maßgebend ist die Funktion, die der zu fördernden Straße nach einem Verkehrsentwicklungsplan (VEP) oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan innerhalb des Straßennetzes zukommt.

Die Förderung richtet sich nach folgenden Kriterien:

- Durch das Vorhaben darf sich keine Verschlechterung für den Umweltverbund ergeben.
- Eine Konkurrenzfinanzierung von motorisiertem Individualverkehr und öffentlichem Personennahverkehr ist ausgeschlossen.
- Die dringliche Erforderlichkeit und die Verkehrsbedeutung des Vorhabens muss durch einen aktuellen Verkehrsentwicklungsplan oder ein Gesamtverkehrskonzept nachgewiesen werden.
- Die ortsgerechte Anpassung und die städtebauliche Einbindung ist in geeigneter Weise darzustellen.
- Vorhaben, die zur Umsetzung strukturverbessernder Ziele beitragen, erhalten Priorität.
- Dem Straßenumbau im Bestand ist ein Vorrang vor einem Neubau zu geben.
- Beim Bau von Umgehungs- und Entlastungsstraßen ist der Baulastträger verpflichtet, einen Rückbau der entlasteten Straße unter Wegfall der verkehrlichen Bedeutung zeitnah sicherzustellen.

2.2 Verkehrswichtige Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz

Verkehrswichtige Zubringerstraßen in der Baulast der Gemeinden und Gemeindeverbände dienen dem Anschluss von Gebieten mit erhöhtem Verkehrsaufkommen, wie z.B. Wohnsiedlungsbereichen und Gewerbegebieten, ferner wichtiger Bahnhöfe, bedeutender Flugplätze und Häfen, sowie wichtiger Güterumschlagplätze an das überörtliche Straßennetz.

- Die unter Nr. 2.1 aufgeführten Förderkriterien gelten sinngemäß.
- 2.3 Verkehrswichtige zwischenörtliche Straßen in zurückgebliebenen Gebieten
- Als zwischenörtliche Straßen können Kreis- und Gemeindestraßen außerhalb der bebauten Ortslage gefördert werden, soweit ihr Bau oder Ausbau für eine ausreichende Verkehrsbedienung zurückgebliebener Gebiete (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 des Raumordnungsgesetzes) dringend erforderlich ist.
- Die unter Nr. 2.1 aufgeführten Förderkriterien gelten sinngemäß.
- 2.4 Verkehrssteuerungsanlagen, Verkehrsleitsysteme
- Kollektive Verkehrsleitsysteme dienen dazu, durch intelligente Steuerung des Verkehrs-
- ablaufes den motorisierten Verkehr ohne weiteren Ausbau des Verkehrsraumes unter Berücksichtigung von vorher festgelegten Handlungsstrategien zu bewältigen.
- Darüber hinaus dienen Leitsysteme der Umsetzung von Zielführungskonzepten (z.B. Parkleitsysteme).
- Die unter Nr. 2.1 aufgeführten Förderkriterien gelten sinngemäß.
- 2.5 Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz oder dem Bundeswasserstraßengesetz
- Die technische Sicherung von BÜ und insbesondere deren Beseitigung durch eine niveaufreie Kreuzungsausgestaltung trägt entscheidend zur Verbesserung der Sicherheit der beteiligten Verkehrswege bei. Die kreuzungsbedingten Kosten des Gesamtvorhabens werden nach den Bestimmungen des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) auf die Kreuzungsbeteiligten aufgeteilt.
- Gefördert werden kann der auf den kommunalen Straßenbaulastträger entfallende Kostenanteil, unabhängig von der Verkehrsbedeutung des Verkehrsweges. Gleiches gilt für den Kostenanteil bei Kreuzungsmaßnahmen nach dem Bundeswasserstraßengesetz.
- 2.6 Güterverkehrszentren
- Güterverkehrszentren (GVZ) sind allgemein zugängliche Verkehrsgewerbeflächen, auf denen sich Transportbetriebe, verkehrsergänzende Dienstleistungsbetriebe unterschiedlicher Ausrichtung und Hersteller transportaffiner Güter als selbständige Unternehmer ansiedeln. Sie sind als Schnittstelle der Verkehrsträger zum umweltverträglichen Gütertransport an mindestens zwei Verkehrswege angebunden. GVZ umfassen Umschlaganlagen des kombinierten Verkehrs Schiene / Straße oder Schiff / Straße / Schiene. Ein GVZ ist auch gegeben, wenn mehrere, räumlich getrennte Teilflächen durch organisatorische Vorkehrungen, insbesondere durch Informationsvernetzung, miteinander verbunden sind.
- GVZ sollen mit den Grundsätzen der Landesentwicklungsplanung und der Landesverkehrsplanung in Einklang stehen.
- Gefördert werden können die Anbindung der Anlagen an das überörtliche Straßennetz, die Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen für in Bebauungsplänen ausgewiesene GVZ einschließlich der in diesen Verkehrsflächen liegenden zugehörigen kommunalen Erschließungsanlagen nach § 127 Abs. 2 Baugesetzbuch.
- 2.7 Schulwegsicherung
- Gefördert werden können Maßnahmen im Zuge innerörtlicher verkehrswichtiger Straßen (Nr. 2.1), verkehrswichtiger Zubringerstraßen (Nr. 2.2) und verkehrswichtiger zwischenörtlicher Straßen (Nr. 2.3), die geeignet sind, den Schulweg sicherer zu gestalten.
- Hierbei handelt es sich beispielhaft um Maßnahmen bei
- der ausreichenden Dimensionierung von Geh- und Radwegen,
 - der Sicherung von Querungsstellen,
 - der fußgängergerechten Kreuzungsausgestaltung,

- die insbesondere der Schulwegsicherung dienen.
- Abseits von verkehrswichtigen Straßen können Schulwegsicherungsmaßnahmen mit Mitteln der Stadterneuerung gefördert werden.
- 2.8 Radwege
- 2.8.1 Sofern Radwege nicht bereits im Zusammenhang mit dem Bau von Straßen nach Nr. 2.1, 2.2 oder 2.3 gefördert werden, ist eine Förderung als eigenständiges Vorhaben an diesen Straßen im Sinne des GVFG möglich.
- 2.8.2 Abseits von verkehrswichtigen Straßen werden gefördert:
- der Bau und Ausbau von unselbständigen Radwegen bzw. gemeinsamen Rad-/Gehwegen mit dem Ziel, den Radverkehr vom motorisierten Verkehr zu trennen sowie von selbständigen Radwegen bzw. Rad-/Gehwegen,
 - der Bau oder Ausbau von Fahrradstraßen,
 - die Einrichtung von Wegweisungssystemen für Radwegeneetze und zusammenhängende Radwegestrecken,
 - sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Radverkehrs im vorhandenen Straßenraum (z.B. Radfahrstreifen).
- 2.9 Besondere Fahrspuren für Omnibusse
- Durch Abgrenzung vom übrigen Straßenverkehr dienen unselbständige Bussonderspuren der beschleunigten und sicheren Abwicklung des Busverkehrs im Straßenraum.
- Die Anlage von Bussonderspuren kann kombiniert werden mit besonderen technischen Einrichtungen der Busbevorrechtigung.
- 2.10 Haltestelleneinrichtungen
- Haltestellen des ÖPNV stellen die Schnittstelle zwischen dem Rad- und Fußgängerverkehr und den öffentlichen Verkehrsmitteln dar.
- Gefördert werden können im Rahmen der Straßenbaulast - nach einem zwischen Verkehrsbetrieb und Kommune abgestimmten Haltestellenkonzept:
- der Zugang zur Haltestelle,
 - die Herstellung der Wartefläche einschließlich Witterungsschutz,
 - die Beleuchtung und Einrichtungen zur Fahrgastinformation sowie
 - ggf. Fahrradabstellplätze.
- 2.11 Umsteigeparkplätze zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs
- Umsteigeparkplätze stellen die Schnittstelle zwischen Verkehrsmitteln des Individualverkehrs und des öffentlichen Verkehrs dar.
- Gefördert werden können im einzelnen:
- 2.11.1 Bike + Ride-Anlagen an Haltestellen des ÖPNV zum Umsteigen vom Fahrrad auf öffentliche Verkehrsmittel, soweit der Bedarf nachgewiesen ist.
- 2.11.2 Fahrradstationen an Haltestellen des ÖPNV für mehr als 100 Fahrräder, bei denen folgende Dienstleistungen erbracht werden:
- Bewachung und Witterungsschutz (als Mindestvoraussetzung)
 - Pannenhilfe, Fahrradwartung und Fahrradreparatur
 - Fahrradverleih
 - Weitere fakultative Dienstleistungen wie Zentrale für Fahrradkurierdienste, Verkauf von Fahrradkarten und Fahrradliteratur, Mobilitätsberatung.
- Fahrradstationen abseits von Haltestellen des ÖPNV können aus Mitteln der Stadterneuerung gefördert werden.
- 2.11.3 Mitfahrerparkplätze zur Bildung von Fahrgemeinschaften zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs. Sie werden vorzugsweise an der Peripherie von Ballungsräumen im Anschlussstellenbereich von Autobahnen und an sonstigen überörtlichen Straßen errichtet.
- Gefördert werden die verkehrsgerechte Anbindung an die Basisstraße und die Abstellflächen in der Baulast der jeweiligen Kommune.

2.12 Lärmsanierung

Zuwendungen zur Lärmsanierung können gewährt werden an bestehenden, verkehrswichtigen innerörtlichen Straßen in kommunaler Baulast, wenn die Dringlichkeit durch kommunale Verkehrslärmminde-rungspläne bzw. lärmtechnische Untersuchungen nachgewiesen ist.

Es gelten sinngemäß die Nr. 36 bis 39 der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97), RdErl. des MWMTV vom 25.08.1997 (SMBl. NW. 910).

2.13 Untersuchungen und Planungen

Gefördert werden können Planungen und Untersuchungen, soweit sie von Dritten erbracht werden:

- für die Aufstellung von Verkehrslärmminde-rungsplänen und zur Bestimmung notwendiger Lärmschutzmaß-nahmen nach Nr. 2.12,
- zur Entwicklung interkommunaler Radwege zur Verfeine-rung des Landesradwege-netzes,
- für Konzeptentwicklung bei Maßnahmen des straßenbe-zogenen ÖPNV hinsichtlich System und Netz, soweit der Antragsteller keine Förde-rung gem. § 14 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes NW erhält,
- für grundlegende Untersu-chungen und Konzeptent-wicklungen im Bereich des Stadtverkehrs wie auch zur Integration verkehrlicher Maßnahmen in das städte-bauliche Umfeld, soweit im Einzelfall ein besonderes Landesinteresse besteht.

3 **Zuwendungsempfänger**

- Zuwendungen können an Gemeinden und Gemeinde-verbände gewährt werden,
- darüber hinaus an öffentliche Verkehrsunternehmen bei Vorhaben des straßenbe-zogenen öffentlichen Perso-nennahverkehrs
- und an Gemeinden und Krei-se zur Weiterleitung an Dritte

(Letztempfänger) entspre-chend Nr. 12 VVG bei Vor-haben des passiven Lärm-schutzes (Nr. 2.12).

4 **Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist insbesondere, dass für das Vorhaben keine Zu-wendungen nach § 5 a Bundesfern-straßengesetz oder § 17 EKrG ge-währt werden.
- 4.2 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass es sich nicht um Maßnahmen der Unterhal-tung oder Instandsetzung handelt. Außerdem sind die laufenden Be-triebskosten einer Anlage nicht zu-wendungsfähig.
- 4.3 Die Bagatellgrenze wird mit 25.000 € zuwendungsfähiger Ausgaben fest-gesetzt. Bei Radwegemaßnahmen nach Nr. 2.8, Maßnahmen der Lärm-sanierung nach Nr. 2.12 und Gut-achten und Planungen nach Nr. 2.13 beträgt die Bagatellgrenze 12.500 € zuwendungsfähiger Ausgaben.

5 **Art, Umfang und Höhe der Zuwen-dung**

- 5.1 Zuwendungsart
Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart
 - vorrangig Festbetragsfinan-zierung bei Fördergegen-ständen nach Nr. 2.7 (Schul-wegsicherung), Nr. 2.8 (Radwege), Nr. 2.10 (Halte-stelleneinrichtungen), Nr. 2.11 (Umsteigeparkplätze) auf der Grundlage von Höchstbeträgen für Bi-ke+Ride-Anlagen sowie Fahrradstationen und Nr. 2.12 (Lärmsanierung),
 - im übrigen Anteilsfinanzie-rung
- 5.3 Form der Zuwendung
Zuweisung/Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind die notwendi-gen Planungs-, Grunderwerbs- und Bauausgaben unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

- Zur detaillierten Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben wird im übrigen auf die Abgrenzungsrichtlinien (Rd.Erl. vom 02.12.1974, SMBl.NW.910) verwiesen.
- 5.4.1 Vorteile, die dem Träger des Vorhabens oder einem Dritten entstehen, die aber nicht der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinde dienen, sind angemessen auszugleichen (vgl. RdErl. v. 15.06.1976 und 09.02.1977 - SMBl. NW. 910).
- 5.4.2 Grunderwerb
- Bei Vorhaben des GVFG sind beim Grunderwerb nur die Gesteungskosten bis zur Höhe des Verkehrswertes zuwendungsfähig, soweit diese seit dem 01.01.1961 angefallen sind, bei Vorhaben nach Nr. 2.8.2 (Radwege) und 2.12 (aktiver Lärmschutz) soweit diese Ausgaben in dem Zeitraum von 5 Jahren vor Antragstellung (Nr. 7.2.1) angefallen sind.
- Ausgaben für Flächen, die nicht unmittelbar oder dauernd für das Vorhaben benötigt werden, sind nicht zuwendungsfähig, es sei denn, dass sie wirtschaftlich nicht mehr nutzbar sind.
- 5.4.3 Freimachen des Baufeldes
- Ausgaben für das Freimachen des Baufeldes (z.B. Gebäudeabbrüche) können nur dann in die Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben einbezogen werden, wenn sie nach Unterrichtung des Antragstellers über die Programmaufnahme (vgl. Nr. 7. 1.3) anfallen.
- 5.4.4 Maßnahmebezogene Planung
- Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben eines Vorhabens gehört die maßnahmebezogene Planung und Bauvorbereitung (Leistungsphase 5 und 6 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI).
- 5.4.5 Eigenleistungen
- Bei Eigenleistungen des Antragstellers im Rahmen der Bauausführung sind die Ausgaben für das tatsächlich eingesetzte Personal zuwendungsfähig. Dabei sind die durch das Bundesministerium des Innern festgesetzten Personalkostensätze für Kostenberechnungen/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu beachten.
- 5.4.6 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben für die Fördergegenstände nach Nr. 2 gehören die nachfolgenden Aufwendungen:
- für den Straßenkörper; das sind insbesondere der Straßenuntergrund, die Erdbauwerke einschließlich der Böschungen, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Dämme, Durchlässe, Gräben, Entwässerungsanlagen, Stützwände und Lärmschutzanlagen,
 - für die Fahrbahn, die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen (Parkstreifen), die Bankette und die Bushaltestellenbuchten sowie die Rad- und Gehwege,
 - für das Zubehör; das sind insbesondere die amtlichen Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und sonstigen Anlagen aller Art, die der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung sowie die Straßenbeleuchtung, sofern sie für die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer notwendig ist,
 - bei Lichtsignalanlagen und kollektiven Leiteinrichtungen für die dazu gehörenden Leitungs- und Tiefbauarbeiten, die Zusammenschaltung mehrerer Lichtsignalanlagen und deren zentrale Steuerungseinrichtungen sowie die Installation übergeordneter Leitreechner einschließlich der erforderlichen Baulichkeiten,
 - bei Bike+Ride-Anlagen für die verkehrsgerechte Anbindung, die Abstellflächen, Fahrradhalterungen und Witterungsschutz, soweit nicht eine Förderung aus dem ÖPNV-Programm nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und 2 des Regionalisierungsgesetzes NW erfolgt,
 - bei Fahrradstationen für den Bau bzw. die Herrichtung sowie die Ausstattung

- der für die abzustellenden Fahrräder vorgesehenen Räumlichkeiten einschließlich Fahrradboxen,
- der Räumlichkeiten für das Personal einschließlich Sozialräume,
- von Schließfächern,
- der Räumlichkeiten für Serviceleistungen wie Reparatur, Verleih etc. einschließlich Werkstattausstattung,
- die äußere Erschließung der Station mit Hinweisbeschilderung und die innere Erschließung,
- bei Lärmschutzmaßnahmen an der Straße (aktiver Lärmschutz) für den Bau von Lärmschutzwänden, Lärmschutzwällen oder anderen vergleichbaren Anlagen,
- bei Lärmschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen (passiver Lärmschutz) für den Einbau von Lärmschutzfenstern und Außentüren. Nr. 16, Abs. 1 der VLärmSchR 97 ist dabei sinngemäß anzuwenden.

5.4.7 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere

- Ausgaben, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist,
- Rückbaukosten für Straßen bei Wegfall ihrer verkehrlichen Bedeutung,
- Ausgaben für Erschließungsanlagen in Höhe des beitragsfähigen Erschließungsaufwands nach §§ 127 ff. Baugesetzbuch und des Beitrags nach der Mustersatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen,
- Finanzierungskosten,
- bei Vorhaben der Lärmsanierung (Nr. 2.12) Schutzmaßnahmen an Gebäuden im Eigentum des Bundes und des Landes.

5.4.8. Fahrradstationen

Eine Fahrradstation wird mit allen darin angebotenen mobilitätsbezogenen Serviceeinrichtungen als wirtschaftliche Einheit angesehen. Teile, die ausschließlich der privatwirtschaftlichen Nutzung dienen (rentierliche Teile) sind in der Regel nicht förderfähig. Sie können insofern in die Förderung einbezogen werden, als

- sie zur Erreichung des Förderzwecks erforderlich sind und
- es sich um untergeordnete Anteile an der Gesamtmaßnahme handelt, die nicht mehr als 20 % der Raum- und Kostenanteile ausmachen oder
- im Antragsverfahren durch eine Wirtschaftlichkeitsberechnung nachgewiesen wird, dass die Gesamtanlage nicht gewinnbringend arbeitet. Gewinne in einzelnen Servicebereichen können mit den Verlusten der anderen Teileinrichtungen verrechnet werden.

5.5 Fördersätze, Förderhöhe

5.5.1 Die gemeindebezogenen Fördersätze sowie besondere Maßnahmezuschläge für Vorhaben mit herausragendem Landesinteresse werden im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium in einem besonderen Fördersatzerlass geregelt.

5.5.2 Bei Umsteigeparkplätzen auf Verkehrsmittel des ÖPNV (Nr. 2.11) gilt:

- Bei Bike+Ride-Anlagen werden je Fahrradabstellplatz zuwendungsfähige Ausgaben bis zu 1.000 € anerkannt.
- Bei Fahrradstationen werden je Fahrradabstellplatz bis zu 1.500 € zuwendungsfähige Ausgaben einschließlich der notwendigen Planungskosten (Nr. 2.13) anerkannt.
- Erforderliche Ausgaben für Grunderwerb werden auf diese Pauschalbeträge nicht angerechnet.

5.5.3 Lärmsanierung

Bei Maßnahmen des passiven Lärmschutzes beträgt die Zuwendung

200 € pro qm geschützter Fenster-/Türfläche. Bemessungsgrundlage sind die Rahmenaußenmaße. Für Schlafräume wird beim Einbau einer lärmschutzgerechten integrierten Lüftung die Zuwendung um den Betrag von 200 € pro Schlafräum erhöht.

Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Gemeinde/der Kreis eine ergänzende Zuwendung in Höhe von 25 € pro qm Fenster-/Türfläche bzw. 25 € pro Schlafräum bei Einbau einer integrierten Lüftung gewährt.

Lärmschutzmaßnahmen werden nur gefördert, wenn nicht Mittel aus dem Modernisierungsprogramm des Bundes oder aus dem Energiesparprogramm (ESP 1996) des Landes oder sonstige Förderungsmittel in Anspruch genommen werden.

Die Summe der Zuwendungen darf im Einzelfall die erbrachten Aufwendungen des Letztempfängers nicht übersteigen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-G/ANBest-P werden Bestandteil des Zuwendungsbescheids. Abweichend oder ergänzend hierzu sind insbesondere folgende besondere Nebenbestimmungen aufzunehmen:

6.1.1 Die Auszahlung der Zuwendungen wird bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises auf 90 % der vorgesehenen Gesamtzuswendungen begrenzt. Dies gilt nicht für Teilleistungen, für die bereits ein Verwendungsnachweis erbracht wurde.

6.1.2 Der Zuwendungsempfänger hat jährlich ein fortgeschriebenes Ausgabeblatt nach Muster 9 in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

6.1.3 Soweit von der der Bewilligung zugrunde liegenden Planung erheblich abgewichen werden muss (vgl. Nr. 1.3 ANBest-G), ist vor Verwirklichung dieser abweichenden Planung die Zustimmung der Bewilligungsbehörde einzuholen.

6.1.4 Die Bewilligung der Zuwendungen aus Bundesfinanzhilfen erfolgt unter

der Bedingung der Gewährung entsprechender Finanzhilfen durch den Bund an das Land Nordrhein-Westfalen.

6.1.5 Bei der Maßnahme sind den Belangen von Frauen und Kindern in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

6.2 Bei Maßnahmen des passiven Lärmschutzes (Nr. 2.12) sind abweichend oder ergänzend noch folgende Besondere Nebenbestimmungen in den Bescheid aufzunehmen:

6.2.1 Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Gemeinde/der Kreis dem Letztempfänger eine ergänzende Zuwendung in Höhe von 25 € pro qm Fenster-/Türfläche bzw. 25 € pro Schlafräum bei Einbau einer lärmschutzgerechten integrierten Lüftung gewährt.

6.2.2 Die Gemeinde/der Kreis hat dem Haus- bzw. Wohnungseigentümer oder Erbbauberechtigten einen Zuwendungsbescheid über die bewilligten Landeszuwendungen und die eigenen komplementären Zuwendungen zu erteilen. Die Höhe der Landeszuwendungen ist darin besonders zu vermerken.

6.2.3 Die Gemeinde/der Kreis hat als Empfänger der Landeszuwendungen die zweckentsprechende Verwendung und die Einhaltung der Nebenbestimmungen (ANBest-P, NBest-Bau) zu überwachen. Die Gemeinde/der Kreis prüft die Verwendungsnachweise der Letztempfänger abschließend.

6.2.4 Die Bestimmungen der ANBest-P und NBest-Bau sind von der Gemeinde/dem Kreis unter Beachtung des § 37 VwVfG (dient der Verwaltungsvereinfachung) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids an die Letztempfänger zu machen. Außerdem muss dieser Bescheid folgende Besondere Nebenbestimmungen enthalten:

6.2.4.1 Für die geförderte Lärmschutzmaßnahme dürfen Mittel aus dem Modernisierungsprogramm des Bundes oder aus dem Energiesparprogramm (ESP 1996) des Landes oder sonstige Förderungsmittel nicht in Anspruch genommen werden.

6.2.4.2 Bei nicht preisgebundenen Wohnungen ist eine Erhöhung der Miete nur bis zu dem in den §§ 2 und 3 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe genannten Betrag abzüglich der Zuwendungen für die Lärmschutzmaßnahmen zulässig. Bei preisgebundenen Wohnungen richtet sich die Mieterhöhung nach den Vorschriften des Wohnungsbindungsgesetzes, der Neubaumietenverordnung 1970 und der Zweiten Berechnungsverordnung.

6.2.4.3 Die Nutzung der mit Lärmschutzfenstern/-türen ausgestatteten Räume darf innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren nach Auszahlung der Zuwendungen nicht so geändert werden, dass die Räume nicht mehr schutzwürdig sind im Sinne von Nr. 37.2, Abs. 2 der VLärmSchR 97.

6.2.4.4 Über die entstandenen Ausgaben ist ein Nachweis zu führen, der mindestens Angaben über die bewilligten Mittel und die tatsächlichen Ausgaben enthält. Dem Nachweis ist eine Bestätigung des beauftragten Fachunternehmers beizufügen, dass durch die Maßnahme die geforderten Schalldämmwerte erreicht werden.

6.2.4.5 Die Gemeinde/der Kreis ist berechtigt, im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises Nachprüfungen vorzunehmen. Das gleiche gilt für den Landesrechnungshof bei seiner Prüfung.

6.2.5 Die Gemeinde/der Kreis übersendet der Bewilligungsbehörde im Sinne des § 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung eine Durchschrift des Zuwendungsbescheids. Diese hat die geförderten Wohnungen und sonstigen Räume in die bei ihr geführte Objektkartei aufzunehmen. Ist dieselbe bauliche Maßnahme bereits mit anderen Mitteln gefördert, teilt diese Bewilligungsbehörde dies der Gemeinde/dem Kreis mit.

7 Verfahren

7.1 Programmaufnahme

Zuwendungen können für Vorhaben gewährt werden, die in das jährliche Stadtverkehrsförderprogramm aufgenommen worden sind. Für Vorhaben des GVFG ist darüber hinaus die Einstellung in das mittelfristige

Programm nach § 5 GVFG erforderlich.

Im Rahmen der Programmaufstellungen gelten folgende Priorisierungsfaktoren:

- Vorrang für Vorhaben des Umweltverbundes,
- Vorrang für Vorhaben mit strukturpolitischer bzw. arbeitsplatzschaffender Wirksamkeit,
- Vorrang für Vorhaben im Bestand vor Neubau,
- Vorrang für Vorhaben, die die Sozialverträglichkeit des Verkehrs erhöhen.

7.1.1 Die Anmeldung für das Programm kann 5 Jahre im voraus, spätestens jedoch bis zum 1. Juni des dem vorgesehenen Baubeginn vorausgehenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde erfolgen. Die Bewilligungsbehörde legt dem Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr die eingegangenen Anmeldungen mit ihrer Stellungnahme zur Entscheidung über die Aufnahme in das Jahresprogramm bzw. das mittelfristige Programm vor.

Abweichend davon fertigt die Bewilligungsbehörde bei Radwegvorhaben nach Nr. 2.8.2 und Vorhaben der Lärmsanierung nach Nr. 2.12 einen listenmäßigen Programmvorschlag.

Die Programme werden vom Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr aufgestellt und veröffentlicht.

Anschließend leiten die Bewilligungsbehörden dem Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr ihre entsprechend fortgeschriebenen Teile des mittelfristigen Programms nach § 5 GVFG in 4-facher Ausfertigung zu. Dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik sind entsprechende Datenträger zuzuleiten.

7.1.2 Der Programmanmeldung sind folgende Unterlagen in 3-facher Ausfertigung beizufügen:

- Beschreibung des Vorhabens,
- Darlegung, warum das Vorhaben nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend

erforderlich ist, dass die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt sind und dass das Vorhaben in einem Verkehrsentwicklungsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan vorgesehen ist bzw. dass diese Voraussetzungen voraussichtlich zum Zeitpunkt der Förderung vorliegen werden,

- Mitteilung, dass und mit welchem Ergebnis eine Abstimmung mit städtebaulichen Maßnahmen erfolgt ist,
- Übersichtsplan (Stadtplan o.ä.) mit Darstellung des Verkehrsnetzes nach VEP oder gleichwertigem Plan,
- Lageplan 1:5.000 mit Einzeichnung des geplanten Gesamtvorhabens, dieses ggf. nach Bauabschnitten/Verkehrswerten unterteilt, einschließlich etwaiger bereits laufender oder fertiggestellter Abschnitte,
- Regelquerschnitt (alt/neu) mit Begründung,
- vereinfachte Kostenberechnung,
- Finanzierungsplan.

Die Bewilligungsbehörde soll die Anforderungen an die Antragsunterlagen je nach Art des Vorhabens auf das unbedingt notwendige Maß beschränken.

- 7.1.3 Die Bewilligungsbehörde unterrichtet den Antragsteller über die Aufnahme in das Jahresprogramm bzw. die zeitliche Einordnung in das mittelfristige Programm, den Fördersatz und die vorgesehenen Jahresraten (Einplanungsmittelteilung). Dabei ist darauf hinzuweisen, dass durch die Einplanungsmittelteilung ein Rechtsanspruch auf Förderung weder dem Grunde noch der Höhe nach begründet wird. Der Antragsteller wird verpflichtet, wesentliche Änderungen des Vorhabens, insbesondere bezüglich Baubeginn, Bauzeiten, Kosten, Finanzierung und technischer Planung, unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

Wesentliche Änderungen teilt die Bewilligungsbehörde dem Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr mit. Das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand,

Energie und Verkehr unterrichtet die Bewilligungsbehörde, ob die Programmaufnahme bestehen bleiben kann.

7.2 Finanzierungsantrag

Der Antrag nach Muster 1 ist der Bewilligungsbehörde spätestens bis zum 01. Juni des dem vorgesehenen Baubeginn vorausgehenden Jahres in 3-facher Ausfertigung vorzulegen.

7.2.1 Dem Antrag sind beizufügen:

- Bauentwurf in Anlehnung an die Richtlinien für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau (RE); in dem Erläuterungsbericht sind die verkehrliche, städtebauliche und umweltbedeutsame Dringlichkeit des Vorhabens eingehend darzulegen sowie Art und Umfang der Verbesserung zu erläutern,
- Verkehrsentwicklungsplan oder ein für die Beurteilung gleichwertiger Plan, soweit dieser der Bewilligungsbehörde noch nicht vorliegt,
- Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbs, die planungsrechtlichen Voraussetzungen (Bebauungsplan/Planfeststellung), die Beteiligungsbereitschaft Dritter (Verwaltungsvereinbarungen) sowie über das Ergebnis der erfolgten Abstimmung mit städtebaulichen Maßnahmen, die mit dem Bauvorhaben zusammenhängen,
- bei Straßenneubau eine Erklärung des Antragstellers, dass ein Rückbau der entlasteten Straße unter Wegfall der verkehrlichen Bedeutung zeitnah sichergestellt wird,
- Ermittlung der Ausgaben nach Muster 2.

7.2.2 Bei Vorhaben des straßengebundenen ÖPNV außerdem:

- eine Stellungnahme des betreffenden Verkehrsunternehmens, wenn Antragsteller die Gemeinde/der Kreis ist bzw. umgekehrt,
- bei Fahrradstationen ein Betreiberkonzept.

- 7.2.3 Bei Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes sind dem Antrag abweichend von Nr. 7.2.1 beizufügen:
- Erläuterungsbericht mit ausführlicher Beschreibung und Begründung des Vorhabens und Angaben darüber, wann das Baurecht für die zu schützende Bebauung und die Straße in ihrer heutigen Funktion geschaffen wurde,
 - Ermittlung der Lärmbelastung für maßgebende Querschnitte,
 - Lageplan im geeigneten Maßstab mit Kennzeichnung der zu schützenden Objekte, Darstellung der Nutzungsarten der an die Straße angrenzenden Gebiete,
 - Darstellung der Lärmschutzanlagen (Länge, Höhe, Art der Anlage),
 - Grunderwerbsplan und -verzeichnis,
 - Kostenberechnung.

- 7.2.4 Bei Maßnahmen des passiven Lärmschutzes sind dem Antrag abweichend von Nr. 7.2.1 beizufügen:
- Erläuterungsbericht,
 - Ermittlung der Lärmbelastung für maßgebende Querschnitte,
 - Lageplan im geeigneten Maßstab mit Darstellung der maßgebenden Isophonen,
 - Auflistung der Schutzmaßnahmen,
 - Kostenberechnung.

Die Einzelanträge der Wohnungseigentümer sind von der Gemeinde/dem Kreis zu einem Gesamtantrag zusammenzufassen.

- 7.2.5 Soweit bei Vorhaben nach Nr. 2.7 (Schulwegsicherung), Nr. 2.8 (Radverkehrsanlagen), Nr. 2.10 (Haltestelleneinrichtungen), Nr. 2.11 (Umsteigeanlagen), Nr. 2.12 (Lärmsanierung) und Nr. 2.13 (Untersuchungen und Planungen) die Unterlagen zur Programmanmeldung - ergänzt um Muster 1 - eine Prüfung gemäß Nr. 7.2.6 zulassen, können diese der Bewilligung zugrunde gelegt werden.

Einzelheiten regelt die Bewilligungsbehörde.

- 7.2.6 Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag sowie die Zuwendungsfähigkeit der veranschlagten Ausgaben,

wobei auf die zeitnahe Ermittlung - ggf. durch Vergleich mit Preisdatenbanken - zu achten ist und hält das Ergebnis der Prüfung im Muster 3 fest.

Zur Prüfung kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen beim Antragsteller anfordern.

Die Bewilligungsbehörde hat dabei auch die Möglichkeiten zur Festsetzung von Festbeträgen zu prüfen.

Eine Ausfertigung des geprüften Antrags ist dem Antragsteller spätestens mit dem Bewilligungsbescheid zurückzugeben.

7.3 Bewilligungsverfahren

- 7.3.1 Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

- 7.3.2 Die Bewilligungsbehörde erteilt dem Antragsteller den Zuwendungsbescheid nach Muster 6. Die Bewilligungsbehörde unterrichtet das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr zum Ende eines jeden Quartals listenmäßig über die erfolgten Erst-Bewilligungen.

- 7.3.3 Im Bewilligungsbescheid ist eine Zweckbindungsfrist von 20 Jahren festzusetzen. Sie beginnt mit der Vorlage des Verwendungsnachweises.

Abweichend hiervon ist die Zweckbindungsfrist mit 10 Jahren festzusetzen bei

- Verkehrssteuerungsanlagen und Verkehrsleitsystemen (Nr. 2.4)
- Haltestelleneinrichtungen (Nr. 2.10)
- Fahrradstationen (Nr. 2.11.2)
- passivem Lärmschutz (Nr. 2.12).

Für Planungsmaßnahmen (Nr. 2.13) ist eine Zweckbindungsfrist nicht festzusetzen.

- 7.3.4 Der Landesrechnungshof verzichtet auf die Übersendung eines Abdrucks des Zuwendungsbescheids.

- 7.3.5 Einzelansätze im Sinne der Nr. 5.111 VVG bzw. Nr. 5.112 VV zu § 44 LHO sind die Bauausgaben und die Grunderwerbsausgaben.

- 7.3.6 Änderungen bei der finanziellen Abwicklung (Mittelausgleich) sind nach Muster 7 zu beantragen.
- 7.3.7 Die ausnahmsweise Genehmigung einer Kostenerhöhung zur Erreichung des Zweckbindungszwecks erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Die Bewilligungsbehörde unterrichtet das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr über die genehmigte Änderung. Beabsichtigt die Bewilligungsbehörde einem Antrag des Zuwendungsempfängers auf Anerkennung einer wesentlichen Planungsänderung ausnahmsweise zu entsprechen, bedarf dies der vorherigen Entscheidung des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr. Dabei wird überprüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Stadtverkehrsprogramm noch gegeben sind.
- 7.4 Auszahlungsverfahren
- 7.4.1 Der Zuwendungsempfänger beantragt die Auszahlung nach Muster 8 bei der Bewilligungsbehörde.
- Bei der Auszahlung von Zuwendungen wird aus Vereinfachungsgründen in der Regel von den jeweils fälligen Zahlungsverpflichtungen des Zuwendungsempfängers der Anteil als zuwendungsfähig anerkannt, der dem Verhältnis der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben zu den Gesamtausgaben der Maßnahme entspricht. Hierbei wird der Bewilligungsbescheid zugrundegelegt.
- 7.4.2 Auszahlung bei Vorhaben des passiven Lärmschutzes
- Die Gemeinde/der Kreis beantragt nach Prüfung der von den Letztempfängern vorgelegten Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde unter Vorlage eines Auszahlungsantrags nach Muster 8 die Auszahlung der Landeszuwendungen. Die Zahlung erfolgt an die Gemeinde/den Kreis zur Weiterleitung an die Letztempfänger.
- 7.5 Verwendungsnachweisverfahren
- 7.5.1 Die Bewilligungsbehörde prüft den 2-fach vorzulegenden Verwendungsnachweis (Muster 10 bzw. 10a) und hält das Ergebnis nach Muster 11 fest.
- Ergänzend dazu hat die Bewilligungsbehörde zu prüfen, ob der Zuwendungsempfänger die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen jährlich durch das fortgeschriebene Ausgabeblatt (Muster 9) nachgewiesen hat.
- Weiterhin ist es Aufgabe der Bewilligungsbehörde, die bestimmungsgemäße Nutzung (vgl. Nr. 7.3.3) der geförderten Anlagen für die Dauer der Zweckbindung zu überwachen.
- 7.5.2 Bei Maßnahmen des passiven Lärmschutzes gilt der nach Nr. 6.2.4.4 vorgelegte Nachweis als Verwendungsnachweis der Letztempfänger i.S. der ANBest-P.
- Die Gemeinde/der Kreis hat das Ergebnis der Prüfung in einem Vermerk niederzulegen.
- 7.5.3 Die Bewilligungsbehörde übersendet Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr nach Ablauf des Haushaltsjahres Übersichten nach Muster 5 sowie eine Liste der abgerechneten Maßnahmen. Dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik sind entsprechende Datenträger zuzuleiten.
- Die Bewilligungsbehörde übersendet dem Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr nach Abschluss des Haushaltsjahres eine Übersicht über die Zahl der geförderten Radverkehrsmaßnahmen, die Höhe der verausgabten Mittel und die fertiggestellten Streckenlängen.
- 7.6 Zu beachtende Vorschriften
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und das Verfahren bei einer ggf. erforderlichen Aufhebung des Zuwendungsbescheids und der Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten § 49a VwVfG sowie die Verwaltungsvorschriften - VV - und die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen werden.

8 Aufzuhebende Vorschriften

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kommunalen Radwegebaues (FöRi-RdWB), RdErl. des damaligen MWMV vom 02.12.1982 (SMBl. NW. 910) und die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des aktiven und des passiven Lärmschutzes an kommunalen Straßen (FöRi-LärmSch), RdErl. des damaligen MWMV vom 03.12.1982 (SMBl. NW. 910) werden aufgehoben.

Die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (VV-GVFG) sind für Vorhaben des Stadtverkehrs nach diesen Richtlinien nicht mehr anzuwenden.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.1998 in Kraft.

Sie treten am 31.12.2007 außer Kraft.

Es gilt die im SMBl.NRW.910 veröffentlichte Fassung.